

# RS OGH 1996/11/12 5Ob2363/96b, 1Ob91/97g, 5Ob114/99x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.11.1996

## Norm

MRG §46a Abs4 Z2

MRG §46a Abs4 Z3

## Rechtssatz

Dem Vermieter ist die in § 46a Abs 4 MRG vorgesehene Möglichkeit der Mietzinsanhebung nach der Z 3 leg cit (interpretiert man diese Gesetzesbestimmung nach dem offenkundigen Zweck der Regelung) auch dann versagt, wenn eine Vereinbarung im Sinne des § 46a Abs 4 Z 2 MRG nicht geschlossen wurde, obwohl eine solche wegen einer Änderung des Mietvertrages möglich gewesen wäre.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 2363/96b

Entscheidungstext OGH 12.11.1996 5 Ob 2363/96b

- 1 Ob 91/97g

Entscheidungstext OGH 24.02.1998 1 Ob 91/97g

Vgl aber; Beisatz: Nur wenn die Vertragsänderung derart substantiell ist, daß der Vermieter - unter redlichen Vertragspartnern - vom Mieter eine ins Gewicht fallende Mietzinserhöhung hätte verlangen können, treffen ihn - wenn überhaupt - die Folgen der Unterlassung einer Mietzinsanhebung. Dem Vermieter kann es im Einzelfall nicht als solches Versäumnis zur Last gelegt werden, wenn sich der geschützte Mieter zu einer solchen Mietzinserhöhung nicht bereit findet. (T1)

- 5 Ob 114/99x

Entscheidungstext OGH 11.05.1999 5 Ob 114/99x

Vgl auch; nur: Dem Vermieter ist die in § 46a Abs 4 MRG vorgesehene Möglichkeit der Mietzinsanhebung nach der Z 3 leg cit auch dann versagt, wenn eine Vereinbarung im Sinne des § 46a Abs 4 Z 2 MRG nicht geschlossen wurde, obwohl eine solche wegen einer Änderung des Mietvertrages möglich gewesen wäre. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105710

## Dokumentnummer

JJR\_19961112\_OGH0002\_0050OB02363\_96B0000\_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)